



Dezernat, Dienststelle  
VI/26

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	16.05.2023

### Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion zur Ratssitzung am 16.05.2023 (AN/0779/2023) betreffend Abmietung des Ostgebäudes vom Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

#### Text der Anfrage

1. Warum werden in der Beschlussvorlage von 2023 die Beschlussgrundlagen wie Vorkaufsrecht und Kaufofferte aus der Beschlussvorlage von 1995 nicht erwähnt?
2. Was ist mit der vom Rat beschlossenen notariellen Beurkundung der Mietverträge und dem durch Grundbucheintragung abgesicherten Vorkaufsrecht passiert?
3. Wurde die nach Aussage der Stadt günstige Kaufoption des Vermieters 1995 angenommen und wenn nicht, warum?
4. Wenn die Beschlussgrundlagen von 1995 wie Vorkaufsrecht und Kaufofferte nicht umgesetzt wurden, welcher Schaden ist der Stadt dadurch entstanden?

#### Antwort der Verwaltung

Zu 1.) – 3)

In der Ratssitzung vom 27.09.1995 wurde die Absicht der Verwaltung zur Anmietung der Liegenschaft zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Mietobjektes durch die Stadt werde durch notarielle Beurkundung der Mietverträge und durch Grundbucheintragung, verbunden mit einem Vorkaufsrecht gesichert.

Der Mietvertrag wurde 1997 notariell beurkundet. Die Vorkaufsoption wurde weder vertraglich vereinbart noch im Grundbuch eingetragen. Warum dies nicht erfolgte, ist noch zu prüfen.

Zu 4.)

Um eine unabhängige Bewertung des Sachverhalts sicherzustellen, hat die Oberbürgermeisterin das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Vorgang zu prüfen.

**Gez. Reker**